


FB SW PA Kindheit/ PA Soziale Arbeit	Ärztliches / Psychotherapeutisches Attest zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit bei Abschluss-, Studien-, Projekt-, Seminar- oder Hausarbeiten	
---	--	---

Vorlage beim Prüfungsausschuss Kindheit / Soziale Arbeit am Fachbereich Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz, Konrad-Zuse-Str. 1, 56057 Koblenz

Zur Erläuterung (siehe hierzu auch Seite 2:

1. Gem. den Prüfungsordnungen sind die Studierenden aufgefordert, unverzüglich die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit zu beantragen. Dazu müssen Sie dem zuständigen Prüfungsausschuss Ihre Beschwerden offen darlegen und dies ggf. mittels ärztlichem Attest / psychologischem Gutachten darlegen. Dabei sind die durch die Krankheit hervorgerufenen körperlichen bzw. psychischen Auswirkungen entsprechend anzugeben.
2. Eine Attestierung der Arbeitsunfähigkeit bzw. nur allgemeiner Art reicht nicht aus.
3. Die Darlegung der Gründe der Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich während der Bearbeitungszeit der oben genannten Prüfungsleistung dem zuständigen Prüfungsausschuss vorgelegt werden.
4. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Prüfungsunfähigkeit.

Angaben zur Studentin / zum Studenten

Nachname:	Vorname:
Geburtsdatum:	Hochschul-E-Mail:
Studiengang:	Matr.-Nr.:

Erklärung der Ärztin / des Arztes bzw. der psychotherapeutischen Psychologin / des Psychologen

Die heutige Untersuchung zur Frage der Prüfungsunfähigkeit bei oben genannter Person hat ergeben:


Datum der Untersuchung:
Für den Laien verständliche Diagnose ggf. Symptome (kein IDC-Code) mit ggf. Art der Leistungsminderung:
Der Gesundheitszustand ist (bitte ankreuzen): <input type="checkbox"/> dauerhaft <input type="checkbox"/> vorübergehend d.h. auf absehbare Zeit
Voraussichtliche Dauer der Erkrankung: von _____ bis _____

Aus ärztlicher bzw. psychologischer Sicht liegt eine erhebliche Beeinträchtigung des Leistungsvermögens vor, sodass eine Prüfungsunfähigkeit gegeben ist. Es handelt sich nicht um Schwankungen in der Tagesform, Examensangst, Prüfungsstress oder Ähnliches. (Dies sind im Sinne der Prüfungsunfähigkeit keine erheblichen Beeinträchtigungen.)

Ort und Datum

Praxisstempel und Unterschrift

Version 1.0	Ersteller/In	Freigegeben	Seite 1 von 2
08.07.2019 Geändert 27.10.2023	Prof. Dr. Haderlein	08.07.19 31.10.2023 Prof. Dr. Haderlein/Prof. Dr. Schulze	Antrag Pruefungsunfaehigkeit FBSW alle Studiengänge 2023-10-27 .docx

FB SW PA Kindheit/ PA Soziale Arbeit	Ärztliches / Psychotherapeutisches Attest zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit bei Abschluss-, Studien-, Projekt-, Seminar- oder Hausarbeiten	
--	--	---

Auszug aus: Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag (2018): Rücktritt von Hochschulprüfungen wegen Krankheit. Nachweis der Prüfungsunfähigkeit. Ausarbeitung WD 3 - 3000 - 108/18, S. 3f.

Begriff der Prüfungsunfähigkeit

Prüfungsunfähig ist, wer infolge **körperlicher oder psychischer Leiden** im Zeitpunkt der Prüfung nicht in der Lage ist, seine normalen Leistungen zu erbringen und seine „wahren Kenntnisse und Fähigkeiten“ zu zeigen.² In diesem Fall gebietet der aus dem allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) hergeleitete **Grundsatz der Chancengleichheit**, dass der Kandidat seine Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt ablegen oder fortsetzen kann. Aus demselben Grundsatz folgt aber auch, dass sich nicht einzelne Kandidaten durch das Vortäuschen einer Krankheit einen Vorteil gegenüber anderen erschleichen dürfen. Der Gefahr von Gefälligkeitsattesten ist so weit wie möglich vorzubeugen. Die Rechtsprechung hat verschiedene Voraussetzungen erarbeitet, die für die Annahme der Prüfungsunfähigkeit vorliegen müssen.³ Demnach ist zunächst zwischen einer **erheblichen** Minderung der allgemeinen Startchancen und einem bloßen Defizit der persönlichen Leistungsbereitschaft zu unterscheiden.⁴ Schwankungen der „Tagessform“ gehören zu jeder Prüfung; absolut gleiche Bedingungen können nicht verlangt werden.⁵ Außer Acht bleiben muss eine Leistungsminderung, die der **Prüfling** selbst **zu verantworten** hat, so etwa bei der Einnahme einer zu hohen Dosis eines Beruhigungsmittels.⁶ Auch bei **Prüfungsangst** ist abzugrenzen: Sie soll regelmäßig in den Risikobereich des Prüflings fallen und nicht zum Rücktritt berechtigen; dass Anspannung und Belastung bei den Kandidaten unterschiedlich stark ausgeprägt sind, wird hingenommen. Etwas anderes soll nur gelten, wenn die Prüfungsangst den Grad einer psychischen Erkrankung erreicht.⁷ Die vorübergehende Prüfungsunfähigkeit ist von einem **Dauerleiden** abzugrenzen.⁸ Weitere Besonderheiten gelten, wenn mehrere Ursachen zur Prüfungsunfähigkeit führen oder wenn ein Kandidat die Prüfung trotz bekannter Krankheit antritt („bewussten Risikoentscheidung“).⁹ Um eine einheitliche, dem Gleichheitssatz entsprechende Subsumtion unter den komplexen **Rechtsbegriff** der Prüfungsunfähigkeit zu gewährleisten, hat nach überwiegender Ansicht nicht der Arzt, sondern das jeweils zuständige **Prüfungsamt** die Prüfungsunfähigkeit **festzustellen**.¹⁰

2 Jeremias, in: Niehues/Fischer/Jeremias (Hrsg.), Prüfungsrecht, 6. Aufl. 2014, Rn. 249 f.

3 Vgl. zum ganzen Zimmerling/Brehm, Prüfungsrecht, 3. Aufl. 2007, Rn. 464 ff.

4 BVerwG, Beschluss vom 14. Juni 1983, Az. 7 B 107/82, Juris, Rn. 7.

5 Jeremias, in: Niehues/Fischer/Jeremias (Hrsg.), Prüfungsrecht, Rn. 255.

6 BayVGh, Beschluss vom 23. Oktober 1989, Az. 3 B 88.01445, Juris.

7 Vgl. nur OVG NRW, Beschluss vom 16. Februar 2004, Az. 14 A 3057/03, Juris, Rn. 13 ff.; Jeremias, in: Niehues/ Fischer/Jeremias (Hrsg.), Prüfungsrecht, Rn. 256 m.w.N.

8 Stump, Zur (amts)ärztlichen Begutachtung von Prüfungsunfähigkeit, MedR 1993, 261, 262; Jeremias, in: Niehues/ Fischer/Jeremias (Hrsg.), Prüfungsrecht, Rn. 258 m.w.N.

9 Vgl. nur Jeremias, in: Niehues/Fischer/Jeremias (Hrsg.), Prüfungsrecht, Rn. 263 ff.

10 BVerwG, Beschluss vom 6. August 1996, Az. 6 B 17/96, Juris; VG Hamburg, Urteil vom 16. Januar 2017, Az. 2 K 6510/15, Juris, Rn. 45; Stump, MedR 1993, 261, 262; Fahrenhorst, MedR 2003, 207, 208; kritisch Kühne, Die Reichweite des ärztlichen Geheimnisschutzes bei kranken Prüfungskandidaten, JA 1999, 523, 524, und Zimmerling, Prüfungsrecht aus anwaltlicher Sicht, WissR 35 (2002), 151, 166 f.

Beweislast und Nachweis

Nach allgemeinen Grundsätzen muss der **Prüfling**, der den Rücktritt von einer Prüfung erklärt, das Vorliegen eines wichtigen Grundes darlegen und beweisen.¹¹ [...] Der Nachweis muss dem Prüfungsamt die Subsumtion unter die genannten Voraussetzungen ermöglichen.

11 Jeremias, in: Niehues/Fischer/Jeremias (Hrsg.), Prüfungsrecht, Rn. 267, 276, 281, 869 ff.; Fahrenhorst, MedR 2003, 207, 212; Zimmerling/Brehm, Prüfungsrecht, Rn. 142, 464, 471.

Version 1.0	Ersteller/In	Freigegeben	Seite 2 von 2
08.07.2019 Geändert 27.10.2023	Prof. Dr. Haderlein	08.07.19 31.10.2023 Prof. Dr. Haderlein/Prof. Dr. Schulze	Antrag Pruefungsunfaehigkeit FBSW alle Studiengänge 2023-10-27 .docx